

Häufig gestellte Fragen im Bereich TOURISMUS im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zu COVID-19

03.11.2020 – Wir versuchen nachfolgend, auf die Fragen touristischer Anbieter eine Antwort zu geben. Vorgaben können sich jederzeit ändern. Achten Sie daher bitte auf das Datum dieser und anderer Erläuterungen im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen.

DARF ICH ALS BETREIBER(IN) VON HOTEL, FERIENWOHNUNG, BED & BREAKFAST, GRUPPENUNTERKUNFT, CAMPINGPLATZ AN TOURISTISCHE GÄSTE VERMIETEN?

FERIENWOHNUNGEN sind geöffnet. Maximale Belegung: ausschließlich ein Haushalt + 1 („Kuschelkontakt“). Hier darf der Wellnessbereich in Betrieb sein, da er ja strikt privat genutzt wird (bzw. werden muss).

HOTELS und BED&BREAKFAST, Jugendherbergen und Seminarzentren sind geöffnet. Aber: Restaurant, Bar und sonstige Gemeinschaftsräume müssen geschlossen bleiben. Essen und Getränke (auch Frühstück) nur auf dem Zimmer.

CAMPINGPLÄTZE sind geschlossen. Dauercamper dürfen aber Ihre Wagen aufsuchen (nur Mitglieder des Haushaltes). Gemeinschaftsräume wie der Sanitärbereich bleiben geschlossen.

FERIENDÖRFER und Ferienparks schließen. Wer aber dort seinen Zweitwohnsitz hat, also einen eigenen Bungalow etc. besitzt, darf diesen aufsuchen.

Der Zweitwohnsitz ist zugänglich.

WAS IST DIE MAXIMAL ERLAUBTE BELEGUNG?

Hinsichtlich der Anzahl der Personen pro Wohneinheit gelten dieselben Regeln wie für private Treffen zu Hause. Das bedeutet, dass **jeder Haushalt mit maximal 1 weiteren Personen (Kinder unter 12 Jahren nicht eingerechnet) eine Wohneinheit mieten darf**. Es gibt also keine Maximalbeschränkung, es gilt die Größe des Haushaltes + 1 (den so genannten „Kuschelkontakt“).

Eine Ausnahme gilt nur für Alleinstehende, die zwei feste Kontakte haben dürfen (zwei „Kuschelkontakte“ statt einem).

GIBT ES BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DEN VERKAUF VON MAHRZEITEN UND ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AUSSER HAUS?

Der Verkauf außer Haus von Gerichten und alkoholfreien Getränken ist bis spätestens 22 Uhr erlaubt. Die Sperrstunde beginnt um 22 Uhr.

KÖNNEN EMPFÄNGE UND BANKETTE STATTFINDEN?

Private Empfänge und Bankette sind verboten.

DARF ICH SAUNA, JACUZZI (WHIRLPOOL), INFRAROTKABINE ODER DAMPFSAUNA ANBIETEN?

Nur die Benutzung in der Privatvermietung (Ferienwohnungen) ist erlaubt. Es muss sichergestellt sein, dass nur der Haushalt + eine Person („Kuschelkontakt“) die Einrichtung nutzt.

MUSS ICH KOORDINATEN MEINER GÄSTE AUFNEHMEN UND WAS MACHE ICH MIT DEN DATEN?

Kontaktinformationen eines Gastes pro Haushalt müssen bei Ankunft registriert werden. Die Gäste müssen ausdrücklich ihre Zustimmung geben. Bei Weigerung wird der Zugang Einrichtung verweigert.

Als Kontaktinformationen reichen eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse. Sie müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

SIND GÄSTEFÜHRUNGEN ERLAUBT?

Gästeführungen sind eingestellt.